

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Stephanie Rose (DIE LINKE) vom 18.06.20

und Antwort des Senats

Betr.: Anerkennung von Schuldnerberatungsstellen

Einleitung für die Fragen:

Am 5. Juni 2018 wurde das Hamburgische Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (HmbAGInsO) geändert. Unter anderem wurde § 3 HmbAGInsO, in dem die Anerkennungsvoraussetzungen für anerkannte Stellen nach § 305 Insolvenzordnung (InsO) festgeschrieben werden, modifiziert. Nunmehr müssen in der Schuldnerberatungsstelle mindestens drei Personen tätig sein und sämtliche in der Stelle tätigen Beratungskräfte sollen über eine geeignete abgeschlossene Ausbildung verfügen. Das Änderungsgesetz trat im Wesentlichen am 13. Juni 2018 in Kraft. Artikel 2 des Änderungsgesetzes enthält eine Übergangsbestimmung: Bestehende Anerkennungen erlöschen nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderungen. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die bislang als geeignet anerkannten Stellen eine neue Anerkennung einzuholen.

Am 1. August 2018 – also kurz nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes – begann die Laufzeit der neuen Verträge, mit denen sechs Schuldnerberatungsstellen von der Freien und Hansestadt Hamburg mit der Durchführung der Schuldnerberatung beauftragt wurden.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Das Hamburgische Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (HmbAGInsO) regelt die Anerkennung von geeigneten Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren. Im Jahr 2018 wurden neben redaktionellen Anpassungen auch Änderungen bei den Anerkennungsvoraussetzungen vorgenommen, um den hohen Qualitätsanspruch an diese Leistung sicherzustellen und das Tätigwerden von unseriösen Anbietern zu erschweren.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen zum Teil auf Grundlage von Auskünften der anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen wie folgt:

Frage 1: *Welche Schuldnerberatungsstellen haben seit dem 13. Juni 2018 eine (neue) Anerkennung nach der aktuellen Fassung des HmbAG-InsO erhalten?*

Frage 2: *Welche beruflichen Qualifikationen haben die Beratungskräfte der nach dem HmbAGInsO anerkannten Schuldnerberatungsstellen? Bitte pro Beratungsstelle die beruflichen Qualifikationen entsprechend dem Katalog des § 3 Absatz 2 HmbAGInsO aufschlüsseln und die jeweiligen Stellenanteile (Vollzeitäquivalente) für die Stichtage 13. Juni 2018, 13. Juni 2019 und 13. Juni 2020 angeben.*

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Seit dem 13. Juni 2018 wurde in 13 Fällen die Anerkennung als geeignete Stelle gemäß § 305 Absatz 1 der Insolvenzordnung entsprechend der aktuellen Vorgaben der HmbAGInsO erneuert. In einem weiteren Fall ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen.

Anerkennungen neuer Beratungsstellen sind seither nicht erfolgt.

Für die anerkannten Stellen mit Angaben zur beruflichen Qualifikation der Beratungskräfte siehe Anlage. Soweit keine Angaben gemacht wurden beziehungsweise nur aggregierte Angaben erfolgt sind, war die Beantwortung aus Gründen des Sozialdatenschutzes gemäß § 35 SGB I und §§ 67 fortfolgende SGB X beziehungsweise des allgemeinen Datenschutzrechts nicht zulässig. Bei statistischen Werten, die nur eine sehr geringe Anzahl Personen betreffen, ist von einer Identifizierbarkeit der Personen auszugehen, sodass es sich dann um personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 DS-GVO beziehungsweise gegebenenfalls um Sozialdaten (vergleiche § 35 SGB I, § 67 Absatz 2 S. 1 SGB X) handelt. Es handelt sich um Sozialdaten im Sinne des § 67 Absatz 2 S. 1 SGB X, wenn personenbezogene Daten von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch verarbeitet werden. Das ist hier bei solchen Schuldnerberatungsstellen der Fall, die aufgrund von Verträgen mit der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 16a Nummer 2 SGB II und § 11 Absatz 5 SGB XII tätig sind. Zu den geschützten Sozialdaten zählen dann auch Informationen über die berufliche Qualifikation der Mitarbeitenden und über deren vertraglichen Arbeitsumfang. Eine Übermittlung von Sozialdaten an die Hamburgische Bürgerschaft ist aber unzulässig, da es hierfür in § 35 SGB I und §§ 67 fortfolgende SGB X keine Übermittlungsbefugnis gibt und eine Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 lit. a DS-GVO nicht vorliegt. Soweit Schuldnerberatungsstellen nicht aufgrund von Verträgen nach dem Sozialgesetzbuch tätig sind, ist eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Hamburgische Bürgerschaft aufgrund von § 6 Absatz 2 Nummer 8 HmbDSG nicht zulässig, da überwiegende schützenswerte Interessen der betroffenen Personen (hier die Mitarbeitenden der Schuldnerberatungsstellen) entgegenstehen. Durch die Übermittlung der differenzierten Angaben wären konkrete Rückschlüsse zum individuellen Beschäftigungsumfang von einzelnen Mitarbeitenden möglich.

Frage 3: *Welche beruflichen Qualifikationen wurden in den Verträgen, die am 1. August 2018 in Kraft traten, vereinbart? Bitte nach Beratungsstellen aufschlüsseln und die jeweiligen Stellenanteile (Vollzeitäquivalent) nennen.*

Antwort zu Frage 3:

Die Verträge mit den öffentlich geförderten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen inklusive der vorgegebenen Anforderungen an die Qualifikation der Beratungskräfte können im Transparenzportal eingesehen werden (siehe http://suche.transparenz.hamburg.de/?q=%22Vertrag+Schuldnerberatung%22&sort=score+desc%2Ctitle_sort+asc&esq_not_all_versions=true).

Im Übrigen siehe Anlage.

Übersicht Qualifikation der Beratungskräfte in den anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen

Anerkannte Stelle	Vertrag mit der FHH nach § 16a Nr. 2 SGB II und § 11 Abs. 5 SGB XII	Stellenanteile der Beratungskräfte zum Stichtag:			Bemerkungen
		13.06.2018	13.06.2019	13.06.2020	
ADN Schuldner- und Insolvenzberatung gGmbH	Nein		k.A.		Abschlüsse im Bereich Betriebswirtschaft und Jura.
Aktive Suchthilfe e.V.	Nein		k.A.		Abschlüsse im Bereich Jura.
afg worknet Schuldnerberatung gGmbH	Ja	7,3 VZÄ	7,27 VZÄ	7,92 VZÄ	Abschlüsse im Bereich Soziale Arbeit/ Sozialpädagogik, Jura sowie vergleichbare Ausbildungen.
AWO AQtivus Servicegesellschaft gGmbH	Nein	3,5 VZÄ	3,5 VZÄ	3,5 VZÄ	Abschlüsse im Bereich Betriebswirtschaft, Jura sowie vergleichbare Ausbildungen. Die Schuldnerberatung von AQtivus ist in mehrere Projekte integriert, so dass keine trennscharfe Abgrenzung erfolgen kann.
Beratung und Betreuung - Schuldnerberatung Hamburg Roder & Förter-Vondrey GbR	Nein	2,64 VZÄ	2,57 VZÄ	2,57 VZÄ	Abschlüsse im Bereich Soziale Arbeit/ Sozialpädagogik, Bankkauffrau/mann sowie vergleichbare Ausbildungen.
Deutsches Rotes Kreuz Hamburg Gesellschaft für soziale Beratung und Hilfe mbH	Ja	7,25 VZÄ	8,5 VZÄ	8,5 VZÄ	Abschlüsse im Bereich Soziale Arbeit/ Sozialpädagogik, Jura sowie vergleichbare Ausbildungen.
Diakonisches Werk Hamburg	Ja	7,65 VZÄ	7,65 VZÄ	7,75 VZÄ	Abschlüsse im Bereich Soziale Arbeit/ Sozialpädagogik, Jura sowie vergleichbare Ausbildungen.
Fürstenberg Institut GmbH	Nein		k.A.		Abschlüsse im Bereich Soziale Arbeit/ Sozialpädagogik sowie vergleichbare Ausbildungen. Zudem ist eine Fachanwältin für Insolvenzrecht freiberuflich in der Beratungsstelle tätig.
hamburger arbeit GmbH	Ja	7,0 VZÄ	7,0 VZÄ	7,0 VZÄ	Abschlüsse im Bereich Soziale Arbeit/ Sozialpädagogik, Betriebswirtschaft, Jura sowie vergleichbare Ausbildungen.
H.S.I. Hamburger Schuldner- und Insolvenzberatung im Verein Kinder- und Jugendhilfe	Ja	9,62 VZÄ	5,85 VZÄ	4,76 VZÄ	Abschlüsse im Bereich Soziale Arbeit/ Sozialpädagogik, Betriebswirtschaft, Jura sowie vergleichbare Ausbildungen. Derzeit sind 3 Stellen im Bereich Soziale Arbeit /Sozialpädagogik nicht besetzt.
pro humana Schuldner- und Insolvenzberatung e.V.	Nein		k.A.		Abschlüsse im Bereich Jura.
Schuldenhilfe Sofort e.V.	Nein	1,5 VZÄ	1,5 VZÄ	1,5 VZÄ	Abschlüsse im Bereich Betriebswirtschaft, Jura, Bankkauffrau/-mann sowie vergleichbare Ausbildungen.
Stiftung Grone Schule - gemeinnützig -	Nein		k.A.		Abschlüsse im Bereich Betriebswirtschaft sowie vergleichbare Ausbildungen..
Verbraucherzentrale Hamburg e.V.	Ja	6,04 VZÄ	7,65 VZÄ	7,06 VZÄ	Abschlüsse im Bereich Soziale Arbeit/ Sozialpädagogik, Jura, Bankkauffrau/-mann sowie vergleichbare Ausbildungen.